

## Umzugskosten: Übernahme durch Arbeitgeber eine umsatzsteuerpflichtige Leistung?

| Übernimmt ein Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer die Umzugskosten, ist **umsatzsteuerlich** zu prüfen, ob dadurch eine **steuerpflichtige Leistung** erbracht wird und ob der **Vorsteuerabzug** möglich ist. Das Finanzgericht Hessen hat nun für einen Konzernfall, bei dem mehrere Arbeitnehmer an einen neuen Standort versetzt wurden, entschieden, dass **kein steuerbarer Vorgang** vorliegt. Ein Vorsteuerabzug kommt nur in Betracht, wenn der private Bedarf des Arbeitnehmers, den Arbeitsplatz rechtzeitig zu erreichen, hinter das unternehmerische Interesse des Arbeitgebers zurücktritt. |

Die in der Praxis bedeutenden Fälle der „Bezuschussung“ von Arbeitnehmern sind **umsatzsteuerlich oft problematisch**. Es bleibt abzuwarten, wie sich der Bundesfinanzhof **im Revisionsverfahren** hierzu hinsichtlich übernommener Umzugskosten positionieren wird. Betroffene Steuerbescheide sollten vorerst offengehalten werden.

**Quelle** | FG Hessen, Urteil vom 22.2.2018, Az. 6 K 2033/15, Rev. BFH Az. V R 18/18, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 202596